
Gemeinde Rückersdorf

3. Änderung Flächennutzungsplan (Gewerbefläche Frankenstraße)



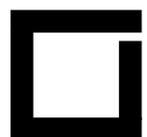
Begründung mit Umweltbericht Entwurf 24.10.2019



Bearbeitung:

Guido Bauernschmitt, Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner SRL

TEAM 4 Bauernschmitt • Enders • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



Gliederung	Seite
A ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG	1
1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSERFORDERNIS	1
2. LAGE DES PLANUNGSGEBIETS UND ÖRTLICHE SITUATION	1
3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN	2
4. BESTANDSAUFNAHME FÜR STÄDTEBAULICHE GRUNDLAGEN	2
4.1 Städtebauliche Grundlagen	2
4.2 Landschaftliche Grundlagen	2
5. ZIELE DER PLANUNG	2
6. BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL UND ALTERNATIVENPRÜFUNG	3
7. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	3
8. ERSCHLIEßUNG	3
9. IMMISSIONSSCHUTZ	3
10. NATURSCHUTZ UND EINGRIFFSREGELUNG	4
11. BODEN- UND GRUNDWASSERSCHUTZ	4

B	UMWELTBERICHT	5
1.	EINLEITUNG	5
1.1	Anlass und Aufgabe	5
1.2	Inhalt und Ziele des Plans	5
1.3	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	5
2.	VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG	5
2.1	Untersuchungsraum	5
2.2	Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	5
2.3	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	7
3.	PLANUNGSVORGABEN UND FACHGESETZE	7
4.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	7
4.1	Mensch	7
4.2	Tiere und Pflanzen, Biodiversität	9
4.3	Boden	9
4.4	Wasser	10
4.5	Klima/Luft	10
4.6	Landschaft	11
4.7	Kultur- und Sachgüter	12
4.8	Fläche	12
4.9	Wechselwirkungen	12
4.10	Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete	12
5.	SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB	12
6.	ZUSAMMENFASSENDER PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	13
7.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	14
8.	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	14
9.	MONITORING	14
9.	ZUSAMMENFASSUNG	15

A Allgemeine Begründung

1. Planungsanlass und Planungserfordernis

Die Firma Franken in Rückersdorf benötigt aufgrund ihres starken Wachstums eine Erweiterung ihrer baulichen Anlagen. Die Erweiterung findet im Wesentlichen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes statt.

Die IV Immobilien Verwaltungs GmbH, Nürnberger Str. 100, in 91207 Lauf hat als Trägerin des Vorhabens bei der Gemeinde Rückersdorf die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB beantragt. Die Firma ist Eigentümerin bzw. Nutzungsberechtigte der beantragten Grundstücke und finanziell in der Lage, das Vorhaben innerhalb einer zu bestimmenden Frist umzusetzen.

Die beantragte Baufläche ist zum größten Teil bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet mit Einschränkungen dargestellt. Lediglich im Osten entlang der Eichenstraße ist eine Bauzeilentiefe als allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Der Gemeinderat von Rückersdorf hat deshalb beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan zur Erweiterung des Gewerbebetriebs einzuleiten.

Aufgrund angrenzender schutzwürdiger Bebauung (Wohngebäude) wird das Gewerbegebiet mit Einschränkungen dargestellt (vgl. Kap. 9).

2. Lage des Planungsgebiets und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt nördlich der Bahnlinie im westlichen Teil von Rückersdorf. Es umfasst die Fl.Nrn. 109/7 und 109/9 (Teilflächen). Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,3 ha.

Im Süden, Westen und Norden grenzen allgemeine Wohngebiete an. Im Osten befindet sich das Betriebsgelände der Firma Franken.

Der Geltungsbereich ist bereits teilweise bebaut, wobei die Gebäude teils abgerissen und einer Neubebauung weichen sollen.



3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Die **gesetzliche Grundlage** liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 03.11.2017. Gemäß § 2 BauGB ist für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchzuführen. Der dafür erforderliche Umweltbericht (§ 2a Abs. 2) ist Bestandteil dieser Begründung (vgl. Teil B).

Regionalplan

Die Gemeinde Rückersdorf ist gemäß Regionalplan der Region Nürnberg (7) Teil des großen Verdichtungsraums Nürnberg-Fürth-Erlangen.

4. Bestandsaufnahme für städtebauliche Grundlagen

4.1 Städtebauliche Grundlagen

Der Geltungsbereich ist bereits teilweise bebaut. Es besteht Baurecht im Sinne des § 34 BauGB (Innenbereich) sowie in Form mehrerer Baugenehmigungen für die Firma Franken. Auf dem nördlichen Teil des Änderungsbereiches befindet sich ein Teil eines Gebäudes der Firma Franken, der Bereich südlich davon ist noch unbebaut.

Der gewerbliche Betrieb und auch die Änderungsfläche sind dreiseitig von Wohnbebauung umgeben. Dies widerspricht dem Trennungsgrundsatz des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz, stellt aber eine gewachsene Situation dar. Aus diesem Grund kommt den Belangen des Immissionsschutzes und der Einfügung in die Umgebung im Bauleitplanverfahren besondere Bedeutung zu.

4.2 Landschaftliche Grundlagen

Der Geltungsbereich ist sehr schwach von Nord nach Süd geneigt, das Gelände liegt auf ca. 330 m ü.NN. Der Untergrund besteht aus den Gesteinen des Oberen Burgsandsteins.

Neben der bebauten und befestigten Teilfläche des Änderungsbereiches liegen im Geltungsbereich ausschließlich intensiv genutzte Grün- und Rasenflächen. Naturnahe Biotope sind nicht vorhanden.

5. Ziele der Planung

Die Gemeinde Rückersdorf unterstützt die geplante Erweiterung der Firma Franken. Sie dient der Standortsicherung und der Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze und soll eine Aufstockung der Beschäftigten ermöglichen.

Gleichzeitig möchte die Gemeinde Rückersdorf den Schutz der angrenzenden Wohnbebauung gewährleisten und verbessern. Ziel der Planung ist es deshalb, neben der Ermöglichung der vorgesehenen Erweiterung der Gebäude- und Betriebsflächen, den Immissionsschutz für die Anlieger zu verbessern und auch die Erweiterung der Gebäude und Parkplätze im Hinblick auf den Nachbarschutz verträglich zu gestalten. Aus diesem Grund gab es von Anfang der Planung an eine intensive Abstimmung zwischen den Zielen des Vorhabensträgers und den Zielen der Gemeinde.

Die Erweiterung des Betriebsgeländes ermöglicht eine bessere Gestaltung der baulichen Anlagen, der Freianlagen und Parkplatzanordnung sowie eine Verbesserung der haustechnischen Anlagen und damit insgesamt eine Minimierung der mit der gewerblichen Nutzung verbundenen Konflikte.

6. Begründung der Standortwahl und Alternativenprüfung

Die Firma Franken ist bereits im Planungsgebiet ansässig und hält umfangreiche Gebäude und Produktionskapazitäten vor. Aus diesem Grund ist die Erweiterung des Betriebes nur am vorgesehenen Standort möglich. Eine Verlagerung wäre volkswirtschaftlich ungünstig und hätte eine erhebliche Flächenbeanspruchung zur Folge.

Am bestehenden Standort kann die Firma nur nach Westen unter Nutzung der derzeit als Wohnbaufläche dargestellten, aber im Besitz der Firma befindlichen Flächen erweitern. Deshalb ergeben sich keine sinnvollen Alternativen zur vorliegenden Planung.

7. Art der baulichen Nutzung

Als Art der Nutzung ist ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO vorgesehen. Es ist die Errichtung von Lagerhallen und Fertigungshallen geplant. Das Gewerbegebiet wird mit Einschränkungen ausgewiesen. Einschränkungen sind aus Gründen des Immissionsschutzes erforderlich.

Die Einschränkungen aus Gründen des Immissionsschutzes sind im Bebauungsplan festzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte in der angrenzenden, schutzwürdigen Wohnbebauung nicht überschritten werden.

8. Erschließung

Die Erschließung erfolgt i.W. weiterhin durch die bestehenden Betriebszufahrten an der Frankenstraße.

Die erforderlichen Anschlussmöglichkeiten für Strom, Gas, Wasser und Abwasser sowie Kommunikation sind in der Frankenstraße vorhanden.

9. Immissionsschutz

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zum parallel aufgestellten Bebauungsplan (Ingenieurbüro Sorge, Nürnberg) wurde untersucht, wieviel Schall erzeugt werden darf, ohne dass die Immissionsrichtwerte an der angrenzenden maßgebenden Wohnbebauung überschritten werden.

Das Schallgutachten zeigt, dass das Vorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und deshalb die Konflikte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden können.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung sind im Rahmen des Bebauungsplanes durch verbindliche Festsetzungen umzusetzen.

10. Naturschutz und Eingriffsregelung

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der gemeindlichen Abwägung berücksichtigt. Die genaue Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der Eingriffe befindet sich im Teil B Umweltbericht.

Bei der Erweiterung der Bauflächen handelt es sich überwiegend um bereits bebaute Flächen. Naturnahe Flächen oder kartierte Biotope sind im Geltungsbereich nicht vorhanden und somit vom Eingriff nicht betroffen. Weiterhin bestünde aufgrund der vorhandenen baulichen Prägung Baurecht nach § 34 BauGB.

Die Eingriffe durch die vorgesehene Bebauung sind deshalb grundsätzlich problemlos ausgleichbar.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Aufgrund des Zustands des Geltungsbereichs sind Vorkommen streng geschützter Arten denkbar, allerdings nur von relativ häufigen und wenig störungsempfindlichen Arten. Zum Bebauungsplan ist deshalb eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Die Anforderungen des Artenschutzes sind aufgrund der vorhandenen Situation sicher zu bewältigen.

11. Boden- und Grundwasserschutz

Konkrete Altlasten sind im Gebiet nicht bekannt.

Aufgrund der gewerblichen Vornutzung sind zum Bebauungsplan eine historische Recherche und ggf. orientierende Bodenuntersuchungen erforderlich.

B Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 03.11.2017 (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung).

1.2 Inhalt und Ziele des Plans

Die Gemeinde Rückersdorf plant die Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gewerbegebiet der bestehenden Firma Franken sowie für ein zweites gewerblich genutztes Grundstück. Mit der Planung soll auch die Situation des Immissionsschutzes verbessert werden.

Details siehe Teil A der Begründung.

1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Planung dient der Erweiterung eines bestehenden Betriebes, der am Standort erhebliche bauliche Anlagen und Fertigungskapazitäten vorhält. Die Erweiterung auf dem bestehenden Betriebsgelände dient der Innenentwicklung und ist die sinnvollste Alternative zur Standortsicherung und Erweiterung des Betriebes.

Auch eine Erweiterung des bestehenden Betriebes in eine andere Richtung ist nicht möglich.

2. Vorgehen bei der Umweltprüfung

2.1 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich sowie angrenzende Nutzungen im Umfeld um den Geltungsbereich (Wirkraum), um weiterreichende Auswirkungen bewerten zu können (Bsp. Emissionen).

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Geprüft werden gem. BauGB

§ 1 Abs. 6 Nr. 7:

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt sind
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), c) und d)
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

§ 1 a:

- Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- Berücksichtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4

Für die Prüfung wurde eine Biotop- und Nutzungstypenerfassung des Geltungsbereichs und des Umfelds vorgenommen und vorhandene Unterlagen ausgewertet (Biotopkartierung, Artenschutzkartierung). Es liegt folgendes Gutachten vor:

- Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung und Beurteilung gem. DIN 18005, DIN 45691 und TA Lärm, IB Sorge, Nürnberg vom 18.10.2019, Bericht Nr. 13236.1a

Die Umweltprüfung wurde verbal-argumentativ in Anlehnung an die Methodik der ökologischen Risikoanalyse durchgeführt. Sie basiert auf der Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet. Zentrale Prüfungsinhalte sind die o.g. Schutzgüter. Die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei die Vorbelastungen berücksichtigt wurden.

Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter wurden die Wirkungen des Vorhabens gegenüber gestellt. Als Ergebnis ergibt sich das mit dem Bauleitplan verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose.

Bei der Prognose der möglichen erheblichen Auswirkungen des Bauleitplanes wird die Bau- und Betriebsphase auf die genannten Belange berücksichtigt, u.a. infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Auswirkungen wurden in drei Stufen bewertet: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3. Planungsvorgaben und Fachgesetze

Es wurden insbesondere berücksichtigt:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- DIN 18005 sowie TA Lärm

Das Baugesetzbuch wurde durch die Nutzung einer bereits weitgehend bebauten Fläche berücksichtigt. Durch diese Maßnahme der Innenentwicklung und Nachverdichtung kann der Außenbereich und die freie Landschaft geschont werden.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz und die DIN 18005 bzw. TA Lärm wurden durch Darstellung des Gewerbegebiets mit Einschränkungen berücksichtigt.

4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

4.1 Mensch

Beschreibung und Bewertung

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Wohnfunktion
	Funktion für Naherholung

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die wohnortnahe Feierabenderholung bzw. die positiven Wirkungen siedlungsnaher Freiräume auf das Wohlbefinden des Menschen maßgebend.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf gesundes Wohnen wurde eine schalltechnische Untersuchung angefertigt (vgl. Kap. 8 Teil A).

Wohnfunktion

Im Wirkraum des Vorhabens liegen (südlich, nördlich und westlich des Geltungsbereichs) Wohngebiete. Die bestehende gewerbliche Nutzung hat bereits Auswirkungen auf die angrenzenden Wohnnutzungen. Aufgrund der früher nicht eingehausten haustechnischen Anlagen gab es bereits Beschwerden von Anwohnern. Verschärfend wirkt die Tatsache, dass die haustechnischen Anlagen insbesondere bei Hitzeperioden nur für eine ungenügende Raumkühlung sorgen und deshalb immer wieder Fenster und Türen der Produktionshallen von den Arbeitern geöffnet wurden und dadurch erhöhte Geräuschimmissionen auftraten.

Der Geltungsbereich selbst hat insgesamt geringe bis mittlere Bedeutung für gesunde Wohnverhältnisse. Gegenüber Immissionen besteht in angrenzenden Wohngebieten eine hohe Empfindlichkeit.

Funktionen für die Naherholung

Der Geltungsbereich hat keine Funktionen für die Naherholung.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Auswirkungen auf die Wohnfunktion

Der Betrieb des Gewerbegebietes verursacht Lärm- und Schadstoffimmissionen. Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen wurde deshalb ein Gutachten zum Immissionsschutz erstellt. (vgl. schalltechnische Untersuchung und Kap. 8 im Teil A). Durch die Darstellung des Gewerbegebietes mit Einschränkungen ist sichergestellt, dass im nachfolgenden Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen werden. Es sind deshalb keine unzulässigen Immissionen zu erwarten.

Luftverunreinigende Emissionen entstehen vor allem durch zu- und abfahrende Fahrzeuge. Diese sind fast ausschließlich von der Frankenstraße aus zulässig und vermischen sich mit dem bestehenden Verkehr. Aufgrund ihres Umfangs ist nicht damit zu rechnen, dass diese sich erheblich auf die Wohnverhältnisse in den angrenzenden Gebieten auswirken.

Betriebe mit erheblichen Belastungen („Industriebetriebe“) sind durch die Ausweisung des Gebietes als Gewerbegebiet ausgeschlossen.

Auswirkungen auf die Naherholung

Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes sind keine Auswirkungen auf die Naherholung zu erwarten.

**Gesamtbewertung Schutzgut Mensch:
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit**

4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des vorhandenen Biotoppotenzials werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Vorkommen seltener Arten
	Seltenheit des Biotoptyps
	Größe, Verbundsituation
	Repräsentativität
	Ersetzbarkeit

Von den Erweiterungen der Bauflächen betroffen sind überwiegend bereits weitgehend bebaute bzw. versiegelte Teilflächen oder naturferne Grünflächen. Insgesamt hat der Geltungsbereich geringe Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch das geplante Baugebiet gehen nur in geringem Umfang naturnahe Flächen verloren.

**Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.3 Boden

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des Bodens werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Natürlichkeit
	Seltenheit
	Biotopentwicklungspotenzial
	natürliches Ertragspotenzial

Im Geltungsbereich liegen überwiegend bebaute bzw. stark gestörte Böden. Die Empfindlichkeit ist entsprechend gering.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Planung wird sich die bestehende Versiegelung gegenüber der derzeitigen bzw. zulässigen Nutzung geringfügig erhöhen.

**Gesamtbewertung Schutzgut Boden:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.4 Wasser

Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Geschütztheitsgrad der Grundwasserüberdeckung (Empfindlichkeit)
	Bedeutung für Grundwassernutzung
	Bedeutung des Grundwassers im Landschaftshaushalt

Beschreibung und Bewertung

Der Grundwasserhaushalt wird von den Schichten des Sandsteinkeupers geprägt. Das Grundwasser dürfte relativ tief anstehen.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Schutzzone III B der Trinkwasserversorgung Erlenstegen.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch zusätzliche Versiegelung und Flächenbeanspruchung kommt es zu einem geringen (Teil-)Verlust von Infiltrationsflächen und damit zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung.

**Gesamtbewertung Schutzgut Wasser:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.5 Klima/Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Bedeutung / Empfindlichkeit	lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
	klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

Beschreibung und Bewertung

Der Ort Rückersdorf ist aufgrund seiner Lage und Größe rechtlich nicht als klimatisches Belastungsgebiet einzustufen, obwohl aufgrund der Lage im Verdichtungsraum und im Pegnitztal Freiflächen grundsätzlich eine besondere Bedeutung für das örtliche Klima zukommt. Die Freiflächen haben lokale Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete, aber keine überörtlichen Funktionen für den Luftaustausch oder als Frischluftleitbahn.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Bebauung der Freiflächen gehen geringfügig örtlich bedeutsame klimatische Ausgleichsfunktionen verloren.

Durch die Erweiterung des Gewerbegebiets sind keine erheblichen Auswirkungen durch Luftbelastungen auf die angrenzende Wohnnutzung zu erwarten. Sämtliche neuen haustechnischen Anlagen müssen dem neuesten Stand bezüglich der Anforderungen an die Luftreinhaltung und der TA Luft entsprechen.

**Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.6 Landschaft

Landschaft und Landschaftsbild wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Eigenart
	Vielfalt
	Natürlichkeit
	Freiheit von Beeinträchtigungen
	Bedeutung / Vorbelastung

Der Geltungsbereich ist bereits teils bebaut, die nicht bebauten Teilflächen sind von geringer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild. Allerdings bilden sie den künftigen Übergang von der gewerblichen Baufläche zum Wohngebiet.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Die geplante Bebauung führt zu einer Vergrößerung der Baumasse innerhalb der bisher gewerblich genutzten Fläche. Am Rand der Baufläche ist im Bebauungsplan eine Eingrünung festzusetzen.

Die Auswirkungen sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der geringen Fernwirksamkeit von insgesamt geringer Erheblichkeit.

**Gesamtbewertung Landschaft:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.7 Kultur- und Sachgüter

Schützenswerte Bodendenkmäler oder andere Kultur-/Sachgüter sind nicht bekannt.

4.8 Fläche

Es handelt sich derzeit bereits um eine gewerblich genutzte Fläche.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Planung werden keine land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht. Die Planung trägt durch die Ermöglichung einer Erweiterung am Bestand und durch Umnutzung eines bisher anderweitig gewerblich genutzten Grundstücks zur Minderung des Flächenverbrauchs bei.

4.9 Wechselwirkungen

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

4.10 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete durch den Bebauungsplan sind aufgrund der Entfernungen ausgeschlossen. Es sind keine Wirkungen denkbar, die eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten zur Folge haben könnten.

5. Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist durch die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde gesichert.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Klimaschutz

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird im Rahmen der geplanten Erweiterung geprüft. Es wird ein hoher Anteil an regenerativen Energiequellen angestrebt (Erdwärme, Hack-schnitzel).

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Durch die Planung werden keine land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht. Die Planung dient der Innenentwicklung und Nachverdichtung und berücksichtigt deshalb die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel.

Darstellung von Landschaftsplänen

Der Landschaftsplan der Gemeinde Rückersdorf stellt im Geltungsbereich keine besonderen Inhalte dar.

6. Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und der erheblichen Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 Abs. 2 Ziffer b zum BauGB sind die Auswirkungen u.a. infolge der folgenden Wirkungen zu beschreiben:

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Die diesbezüglichen Auswirkungen sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt. Während der Bauarbeiten ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da Bauarbeiten nur während der Tagzeiten stattfinden.

Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die zulässigen Emissionen werden durch Festsetzungen begrenzt. Aufgrund der Art des Vorhabens sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben wie TA Luft sind keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auswirkungen hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde und des Landkreises sowie überregionaler Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden und ausreichend, um erhebliche Auswirkungen durch Abfälle zu vermeiden.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden durch Beschränkung der zulässigen Emissionen vermieden. Die Karte der Georisiken des Bayer. Landesamts für Umwelt weist für den Bereich keine spezifischen Georisiken nach.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es sind keine beachtlichen benachbarten Vorhabens geplant.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Aufgrund der Lage und Art des Vorhabens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zur Minderung der Auswirkungen auf das Lokalklima sind umfassende Pflanzgebote festgesetzt.

Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die detaillierten Aussagen zur Eingriffsminderung und -vermeidung, zur Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen sind im Bebauungsplan zu treffen. Der Eingriff ist grundsätzlich ausgleichbar.

8. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Fortbestehen der derzeitigen Situation einschließlich der unbefriedigenden Lärmimmissionssituation zu rechnen. Eventuell wäre auch mit der Abwanderung der Firma Franken und Ausweisung von Bauflächen an anderer Stelle zu rechnen. Die Beanspruchung von Flächen in der freien Landschaft wäre die Folge.

9. Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Da es keine bindenden Vorgaben für Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Monitoring bzw. der zu ziehenden Konsequenzen gibt, sollte das Monitoring in erster Linie zur Abhilfe bei unvorhergesehenen Auswirkungen dienen.

Das Monitoring soll im Bebauungsplan festgesetzt werden (Abschichtung).

Das Monitoring hat ein Jahr nach Bebauung zu erfolgen, weitere Kontrollprüfungen sind im Turnus von 5 Jahren vorzusehen.

9. Zusammenfassung

1. Allgemeines

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungs- und Zulassungsverfahren.

2. Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	wesentliche Wirkungen/Betroffenheit	Bewertung
Mensch	Erweiterung der bestehenden Gebäude, erhebliche Immissionen für das angrenzende Wohngebiet sind aufgrund der Einschränkung nicht zu besorgen	mittlere Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Verlust von naturfernen Grünflächen	geringe Erheblichkeit
Boden	hohe Versiegelung durch hohe Grundflächenzahl, keine naturnahen Böden betroffen	geringe Erheblichkeit
Wasser	geringfügig verringerte Grundwasserneubildung durch Versiegelung	geringe Erheblichkeit
Klima	Kaltluftentstehungsfläche ohne Bezug zu Belastungsgebieten betroffen	geringe Erheblichkeit
Landschaft	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Baukörper, aber keine Fernwirksamkeit	geringe Erheblichkeit
Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge	keine Flächen mit komplexem ökologischem Wirkungsgefüge betroffen	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	-

Nach Umsetzung der Bau- und Verkehrsflächen verbleiben v. a. negative Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch.

Diese Auswirkungen sind im Bebauungsplan durch geeignete Festsetzungen zu minimieren.



Guido Bauernschmitt
Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner SRL